

SATZUNG

GESCHÄFTSORDNUNG

JUGENDORDNUNG

EHRENGERICHTSORDNUNG

EHRUNGSORDNUNG

FINANZORDNUNG

BUSSORDNUNG

DES

1. FISCHEREIVEREIN
ZIRNDORF E.V.



SATZUNG



DES
1. FISCHEREIVEREIN
ZIRNDORF E.V.

Satzung

des 1. Fischereiverein Zirndorf e. V.

§1

Name, Sitz, Gerichtsstand

1. Der Verein führt den Namen 1. Fischereiverein Zirndorf e. V.
2. Er hat seinen Sitz in Zirndorf.
3. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Fürth/Bay. eingetragen.
4. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern ist Fürth. Erfüllungsort für alle Ansprüche aus der Mitgliedschaft ist Fürth.
5. In Vereinsangelegenheiten ist die Beschreitung des Rechtsweges erst nach Erschöpfung der Vereinsinstanzen möglich.
6. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. 12. und endet am 30.11.

§2

Zweck und Aufgaben

1. Verbreitung, Förderung und Verbesserung der waidgerechten Angelfischerei, insbesondere durch
 - a) Hege und Pflege des Fischbestandes, vor allem in den Vereinsgewässern, Schaffung und Auswertung von statistischen Unterlagen für Fang und Besatz:

- b) Abwehr und Bekämpfung schädlicher Einflüsse und Einwirkungen auf den Fischbestand, sowie Erhaltung der Gewässer, insbesondere deren Reinhaltung, aktiven Umwelt- und Naturschutz,
 - c) Beratung, Ausbildung und Förderung der Mitglieder in allen mit der Angelfischerei zusammenhängenden Fragen, insbesondere durch Vorträge, Kurse und Lehrgänge.
2. Schaffung von Erholungsmöglichkeiten zwecks Gesunderhaltung der Mitglieder durch Pacht, Erwerb und Erhaltung von Fischwassern, Unterstützung von Maßnahmen zur Erhaltung der Landschaft und Wasserläufe.
 3. Pflege der Geselligkeit und Kameradschaft.
 4. Ausbildung und Förderung der Vereinsjugend im Sinne des Zweckes und der Aufgaben des Vereins.

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zielen des § 2 der Satzung und der § 51 folgende der Abgabenordnung und unterwirft diesen auch seine Geschäftsführung. Er erstrebt keinen Gewinn und verwendet etwaige Überschüsse nur zu satzungsmäßigen Zwecken.
2. Der Verein darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

3. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vereinsvermögen nach Beendigung der Liquidation an die Stadt Zirndorf oder an eine von der Stadt Zirndorf zu bestimmende gemeinnützige Einrichtung, soweit das zuständige Finanzamt hierzu seine Einwilligung gibt. Die Gemeinnützigkeit dieser Organisation muss anerkannt sein und das angefallene Vermögen darf wiederum nur zu gemeinnützigen Zwecken verwendet werden.
5. Der 1. FVZ ist gemäß Bescheid des Finanzamtes Fürth vom 31. 05. 1965 als gemeinnützig anerkannt.

§4 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus
 - a) aktiven Mitgliedern
 - b) passiven Mitgliedern
 - c) Jugendmitgliedern
 - d) Ehrenmitgliedern
2. Aktive Mitglieder können nur Personen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, die gesetzlichen Voraussetzungen (gültiger staatlicher Fischereischein) erfüllen und sich zu den Satzungen des Vereins bekennen.
3. Passive Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die die Zwecke und Aufgaben der Angelfischerei, des Vereins und den Umwelt- und Naturschutz fördern.

4. Jugendmitglieder sind Personen unter 18 Jahren, sie werden in einer Jugendabteilung zusammengefasst und bedürfen zum Beitritt der schriftlichen Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter. Die Ausbildung obliegt dem Jugendleiter nach den Richtlinien der von der Verwaltung festgelegten Jugendordnung.
5. Ehrenmitglieder sind die auf Antrag der Verwaltung durch die Mitgliederversammlung ernannten Personen, welche sich um den Verein im besonderen Maße verdient gemacht haben. Der Antrag der Verwaltung bedarf einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder. Durch Verwaltungsbeschluss kann den Ehrenmitgliedern ein Sitz in der Verwaltung zuerkannt werden.
6. Aktive Mitglieder des Vereins sind durch Ihre Mitgliedschaft gleichzeitig Mitglieder des Mittelfränkischen Fischereiverbandes. Diese Mitgliedschaft endet mit der Beendigung der aktiven Mitgliedschaft im 1. Fischereiverein Zirndorf.

§5 Aufnahme

1. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen.
2. Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Verwaltung unanfechtbar. Die Aufnahme kann unter Bedingungen erfolgen; mit Erfüllung derselben ist die Aufnahme vollzogen.

4. Mit der Aufnahme unterwirft sich der Aufgenommene der geltenden Satzung. Die Aufnahme verpflichtet auch zur Leistung der festgesetzten Aufnahmegebühr, sowie sämtlicher satzungsgemäßer Beiträge und Leistungen für das laufende Geschäftsjahr.
5. Das aufgenommene Mitglied und der Verein haben das Recht, innerhalb zweier Jahre seit Aufnahme die Mitgliedschaft ohne Angabe von Gründen mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Die Verpflichtung zur Entrichtung der für das laufende Kalenderjahr fälligen Leistungen bleibt davon unberührt.

§6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht auf Unterstützung und Förderung durch den Verein im Rahmen der Satzung. Die Mitglieder können insbesondere im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten und nach Maßgabe der von der Mitgliederversammlung oder der Verwaltung erlassenen einschlägigen Vorschriften die waidgerechte Angelfischerei in den Vereinsgewässern ausüben.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsarbeit zur Erreichung der satzungsmäßigen Ziele nach Kräften zu unterstützen und dazu auch ihre persönliche Mitarbeit entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung oder der Verwaltung zur Verfügung zu stellen. Sie haben alles zu unterlassen, was sich als Störung der Vereinsarbeit auswirken kann. Sie haben insbesondere:

- a) Die Beschlüsse und Anordnungen der Organe des Vereins zu befolgen,
- b) über alle für die Bewirtschaftung der Vereinsgewässer gemachten wichtigen Beobachtungen umgehend dem Verein zu berichten,
- c) die beschlossenen Beiträge und sonstigen Geldleistungen unverzüglich, spätestens aber bis 31. 03. des laufenden Jahres zu entrichten, andernfalls das Mitglied mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausscheidet. Die bis dahin fälligen Leistungen des Mitglieds werden durch das Ausscheiden nicht berührt. Solange ein Mitglied seinen Beitragsleistungen und sonstigen Verpflichtungen noch nicht nachgekommen ist oder ein Ehrengerichtsverfahren anhängig ist, kann ihm die Ausstellung der Erlaubnisscheine für die Vereins- und Verbandsgewässer versagt werden.
- d) Kein Pachtangebot direkt oder indirekt auf ein Gewässer abzugeben, das der Verein bisher gepachtet hatte, es sei denn, dass von den bisherigen Pächtern das Interesse an diesem Wasser ausdrücklich aufgehoben wird. Das gilt entsprechend auch bei Kaufvorhaben des Vereins. Diese Ausführungen gelten sinngemäß auch für alle Gewässer des Mittelfränkischen Fischereiverbandes.
- e) Bei Beitragserhöhungen welche die Hauptversammlungen beschließen, hat jedes Mitglied das diese Erhöhung nicht akzeptiert die Möglichkeit, innerhalb 14 Tagen nach diesem Beschluss aus dem Verein auszutreten.

§7 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt,

1. **durch Austritt;** er kann nur jeweils bis 31. 8. zum Ende des laufenden Geschäftsjahres (30. 11.) mit eingeschriebenem Brief an den Vorstand erklärt werden,

2. **durch den Tod des Mitglieds.**

Der Verein behält den Anspruch auf Erfüllung der bis zum Ausscheiden des Mitglieds fällig gewesenen Leistungen für das laufende Geschäftsjahr.

3. **Durch Ausschließung.** Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied einem weiteren Fischereiverein im Bereich Mittelfrankens beitrifft, wenn ein Mitglied schwer gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat oder das Ansehen des Vereins erheblich geschädigt hat, insbesondere wenn es

- a) durch bewusst unwahre Angaben die Aufnahme in den Verein erschlichen hat,
- b) sich grobe Verstöße gegen die zum Schutz der Fischerei bestehenden gesetzlichen Bestimmungen oder gegen die Vorschriften der vom Verein erlassenen Gewässer- und Angelordnungen zuschulden hat kommen lassen oder sich der Teilnahme an solchen Handlungen schuldig gemacht hat,
- c) innerhalb des Vereins, z. B. in Mitgliederversammlungen wiederholt oder erheblich Anlass zu Streit und Unfrieden gegeben hat,
- d) sich in sonstiger Weise wiederholt oder schwer unsportlich oder unkameradschaftlich verhalten hat.

Über den Ausschluss entscheidet die Verwaltung. Dem beschuldigten Mitglied ist vorher unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Ausschließungsbeschluss mit Gründen und Rechtsmittelbelehrung ist dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekanntzugeben.

Anstelle des Ausschlusses kann insbesondere in leichteren Fällen, auf folgende Maßnahmen allein oder in Verbindung miteinander erkannt werden:

- a) zeitlich begrenzte Entziehung der Angelerlaubnis in den Vereinsgewässern,
- b) Geldbuße,
- c) Verweis mit oder ohne Auflagen.

Gegen den Beschluss der Verwaltung ist Berufung an das Ehrengericht binnen einer Frist von 14 Tagen nach Erhalt des Verwaltungsbeschlusses zulässig. Die Berufungseinlegung hat durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen. Das Ehrengericht entscheidet in letzter Vereinsinstanz. Im Übrigen wird die Ausschließung und das Verfahren durch die von der Verwaltung erlassene Ehrengerichtsordnung geregelt. Durch den Ausschluss wird die Verpflichtung der bis zum Erlöschen seiner Mitgliedschaft fälligen Leistungen nicht berührt.

§8 Organe

1. Organe des Vereins sind:
 - a) der Vorstand,
 - b) die Verwaltung,
 - c) die Mitgliederversammlung,
 - d) das Ehrengericht.
2. Wählbar in ein Amt des Vorstandes, der Verwaltung und des Ehrengerichts sind nur aktive Mitglieder und Ehrenmitglieder.

§9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden und zwei Stellvertretern, er ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der 1. Vorsitzende und die beiden Stellvertreter haben Einzelvertretungsbefugnis, die der Stellvertreter ist jedoch im Innenverhältnis auf den Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden beschränkt.
2. Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren. Bei Ausscheiden eines der Vorsitzenden während der Amtszeit kann die Verwaltung ein Verwaltungsmitglied mit der kommissarischen Führung des Amtes des Ausgeschiedenen beauftragen. In der nächsten Mitgliederversammlung ist eine Ersatzwahl durchzuführen.

3. Der Vorstand bleibt im Amt bis zur ordnungsgemäßen Bestellung eines neuen Vorstandes.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und überwacht die Geschäftsführung, soweit sie nach der Geschäftsordnung nicht einem anderen Beauftragten übertragen ist. Er beruft und leitet die Verwaltungssitzungen, die Mitgliederversammlungen und sonstigen Versammlungen und Veranstaltungen. Er ist von allen Abteilungs- und Ausschusssitzungen unter Mitteilung der Tagesordnung zu verständigen. Zur Verfügung über das Vereinsvermögen und zu Verpflichtungen des Vereins, sowie zur Abweichung vom Haushaltsplan bedarf er der Zustimmung der Verwaltung, soweit im Einzelfall der Betrag von 5000 €, überschritten wird. (Siehe Finanzordnung).

§10 **Die Verwaltung**

Die Verwaltung besteht aus

1. dem Vorsitzenden
2. den beiden Stellvertretern
3. dem 1. Kassier/dem 2. Kassier
4. dem 1. Schriftführer/dem 2. Schriftführer
5. dem 1., 2. und 3. Gewässerwart
6. dem Jugendleiter

Die Verwaltungssitzungen sind in der Regel nicht öffentlich. Die Verwaltung kann einzelne, nicht zur Verwaltung gehörige Personen zulassen oder zuziehen.

Die Amtszeit der Verwaltung beträgt 3 Jahre. Die Wahl erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

Die Verwaltung bleibt im Amt bis eine neue Verwaltung ordnungsgemäß bestellt ist. Bei vorzeitigem Ausscheiden einzelner Verwaltungsmitglieder erfolgt die kommissarische Bestellung eines Ersatzmitgliedes durch die Verwaltung bis zur Neuwahl. Die Neuwahl hat spätestens in der nächsten Jahreshauptversammlung zu erfolgen.

Für die Beschlussfassung und die Beurkundung der Sitzungsvorgänge gelten die Vorschriften über die Mitgliederversammlung entsprechend.

Die Verwaltung beschließt insbesondere über Angelegenheiten:

1. Aufnahme, Ausschluss und Maßregelung von Mitgliedern,
2. Prüfung des Jahres- und Rechnungsberichtes,
3. Beratung und Erstellung des Haushaltsvoranschlages,
4. Erlass einer Geschäfts-, Ehrengerichts-, Finanz-, Jugendordnung und einer Angel- und Gewässerordnung, einer Ehrungsordnung sowie sonstige notwendige Vereinsordnungen.
5. Vorschlag von Ehrenmitgliedern; Auszeichnungen von Mitgliedern,
6. Bildung von Kommissionen und Ausschüssen,
7. Geschäftsführung entsprechend der Geschäftsordnung,
8. Bestellung der Vertretung in den übergeordneten Dachverbänden.

Im Übrigen berät die Verwaltung den Vorstand.

Die Verwaltung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Verwaltungsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder ein Stellvertreter, bei der Beschlussfassung anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§11 Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr, nach Möglichkeit innerhalb des ersten Kalendervierteljahres, muss eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) stattfinden.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Drittel sämtlicher Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Berufung vom Vorstand verlangen.
3. Die Jahreshauptversammlung ist zuständig zur Entscheidung über alle Vereinsangelegenheiten, soweit die nicht durch die Satzung dem Vorstand oder einem anderen Organ zugewiesen sind. Ihre Zuständigkeit erstreckt sich insbesondere auf
 - a) Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes, des Revisionsberichtes,
 - b) Entlastung des Vorstands und der Verwaltung,
 - c) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages,
 - d) Festlegung der Höhe des Jahresbeitrages, der Aufnahmegebühr einschließlich aller sonstigen Gebühren und Geldleistungen, sowie sonstiger Leistungen,

- e) Wahl des Vorstandes und der Verwaltung, sowie der Revisoren und des Ehrengerichtes,
 - f) Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
4. Die Jahreshauptversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von in der Regel mindestens 14 Tagen einzuberufen. Die Einberufung kann durch Veröffentlichung in den Vereinsnachrichten erfolgen. Die Jahreshauptversammlung und die Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit hat der Vorsitzende binnen 30 Tagen eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit mindestens derselben Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Auf die unbedingte Beschlussfähigkeit ist in der Einladung hinzuweisen.
 5. Die Jahreshauptversammlung oder Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse in der Regel in offener Abstimmung und mit einfacher Stimmenmehrheit. Abweichungen bedürfen eines Beschlusses der Mitglieder. (Siehe Geschäftsordnung § 11).
 6. Die Wahl des 1. Vorsitzenden und der Stellvertreter wird durch einen mindestens 5-gliedrigen von der Versammlung zu bestellenden Wahlausschuss geleitet. Die Wahl der Verwaltungsmitglieder, der Ehrengerichtsmitglieder und der Revisoren erfolgt auf Vorschlag des 1. Vorsitzenden oder eines der Stellvertreter oder der Mitglieder in offener Abstimmung und mit einfacher Stimmenmehrheit.
 7. Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.
 8. Stimmberechtigt sind nur aktive Mitglieder und Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

9. Über die Jahreshauptversammlung und die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das den Ablauf der Versammlung wiedergibt, sowie alle Anträge, Beschlüsse und Wahlergebnisse enthalten muss; es ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
10. Neben der Jahreshauptversammlung werden Mitgliederversammlungen durchgeführt. Beschlüsse können dabei gefasst werden, soweit ihr Gegenstand nicht satzungsgemäß anderen Organen vorbehalten ist.
Außerdem können gelegentliche oder regelmäßige Zusammenkünfte stattfinden, die insbesondere der Aussprache, der Förderung der Kameradschaft und Geselligkeit, oder ähnlichen Zwecken dienen.

§12 Ehrengericht

1. Das Ehrengericht besteht aus dem Vorsitzenden und seinen Stellvertretern 1 Beisitzer, 2 Ersatzbeisitzer.
2. Sie sind in der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 3 Jahren zu wählen; sie dürfen nicht Mitglieder der Verwaltung sein.
3. Das Ehrengericht entscheidet in der Besetzung von drei Mitgliedern; es ist zuständig zur Entscheidung über die Berufung gegen Verwaltungsbeschlüssen bei Vergehen und bei Ausschließungsbeschlüssen.
4. Das Verfahren regelt die Ehrengerichtsordnung.

§13

Revisoren

1. Es sind 2 Revisoren zu bestellen, Die Wahl erfolgt durch die Jahreshauptversammlung auf die Dauer von einem Jahr. Im Falle des Ausscheidens eines Revisors während seiner Amtszeit ist bis zur nächsten Jahreshauptversammlung ein kommissarischer Ersatz durch die Verwaltung zu bestellen.
2. Den Revisoren obliegt insbesondere die Überwachung und Überprüfung der Kassenführung. Sie haben der Jahreshauptversammlung Bericht zu erstatten, ebenso der Verwaltung auf deren Ersuchen.

§14

Kassenführung

Der Kassier ist verpflichtet, die Ausgaben und Einnahmen ordnungsgemäß und getrennt nach Belegen - die zu nummerieren sind zu verbuchen. Aus den Belegen müssen Zweck der Zahlung und der Zahltag ersichtlich sein. Der Kassier darf Zahlungen nur leisten, wenn diese vom Vorsitzenden angewiesen werden. Der Jahreshauptversammlung sind die von den Kassenprüfern geprüften und unterzeichneten Jahresabrechnungen vorzulegen. (Siehe Finanzordnung des l. FVZ).

§15 **Auflösung**

Der Beschluss auf Auflösung des Vereins kann nur auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gefasst werden, die extra zu diesem Zweck einberufen werden muss. Er bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen. Im Falle der Auflösung tritt § 3 Abs. 4 der Satzung in Kraft.

Zirndorf, den 7. März 1989

Neuaufgabe und Überarbeitung

Zirndorf, den 25.11.2014

GESCHÄFTSORDNUNG



DES
1. FISCHEREIVEREIN
ZIRNDORF E.V.

Geschäftsordnung

§1 Allgemein

Der 1. Fischereiverein Zirndorf e. V. erlässt zur Durchführung von Versammlungen, Verwaltungs- und Ausschusssitzungen diese Geschäftsordnung.

§2 Einberufung

1. Die Einberufung der Jahreshauptversammlung, Mitgliederversammlungen und der übrigen Versammlungen und Gremien des Vereins richtet sich nach dem § 9 Abs. 4 und § 11 Abs. 1 und 2 der Satzung.
2. Bei Zusammenkünften von speziellen Ausschüssen, z. B. Festausschuß, sind der Vorsitzende und seine Stellvertreter gleichzeitig durch Übersendung der Einberufungsunterlagen zu informieren.

§3 Beschlussfähigkeit

1. Die Beschlussfähigkeit der Jahreshauptversammlung, der Mitgliederversammlungen und der übrigen Versammlungen innerhalb des Vereins richtet sich nach der Satzung (§ 11, Ziffer 4).

§4 **Öffentlichkeit**

1. Die Jahreshauptversammlung ist nichtöffentlich. Die Mitgliederversammlungen sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn auf Antrag ein entsprechender Beschluss gefasst wird.
2. Die Verwaltungs- und Ausschusssitzungen sind in der Regel nicht öffentlich. Die Verwaltung kann einzelne, nicht zur Verwaltung gehörende Personen zulassen oder zuziehen.
3. Bei öffentlichen Versammlungen können Einzelgruppen oder Einzelpersonen nicht ausgeschlossen werden, es sei denn, die Aufrechterhaltung der Ordnung ist gefährdet.
4. Die durch die Verwaltung geladenen Gäste können bei nicht-öffentlichen Versammlungen ohne Stimmrecht anwesend sein.

§5 **Versammlungsleitung**

1. Die Versammlungen werden vom Vorsitzenden eröffnet, geleitet und geschlossen.
2. Falls der 1. Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter verhindert sind, wählen erschienene Verwaltungsmitglieder aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter.

3. Dem Vorsitzenden stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung gefährdet, kann er insbesondere das Wort entziehen, Ausschlüsse von Einzelmitgliedern auf Zeit oder für die ganze Zeit der Versammlung, Unterbrechung oder Aufhebung der Versammlung anordnen.
4. Nach Eröffnung prüft der Vorsitzende die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Anwesenheitsliste, die Stimmberechtigung und gibt die Tagesordnung bekannt.
Die Prüfungen können delegiert werden. Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet die Versammlung ohne Debatte mit einfacher Mehrheit.
5. Die einzelnen Tagesordnungspunkte kommen in der festgesetzten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung.

§6

Worterteilung und Rednerfolge

1. Das Wort zur Aussprache erteilt der Vorsitzende.
2. Berichterstatter und Antragsteller erhalten zu Beginn und am Ende der Aussprache ihres Tagesordnungspunktes das Wort. Ihrer Wortmeldung ist vom Vorsitzenden nachzukommen.
3. Der Vorsitzende kann in jedem Fall außerhalb der Rednerfolge das Wort ergreifen.

§7

Wort zur Geschäftsordnung

1. Das Wort zur Geschäftsordnung wird außer der Reihenfolge erteilt, wenn der Vorredner geendet hat.
2. Der Vorsitzende kann jederzeit, falls erforderlich, das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und Redner unterbrechen.

§8

Anträge

1. Soweit die Frist zur Einreichung von Anträgen nicht durch die Satzung geregelt ist, müssen Anträge eine Woche vor dem Versammlungstermin vorliegen.
2. Alle Anträge müssen schriftlich eingereicht werden; sie müssen eine Begründung enthalten. Anträge ohne Unterschrift müssen nicht behandelt werden.
3. Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrages ergeben und diesen ändern, ergänzen oder fortführen, sind ohne Feststellung der Dringlichkeit zugelassen. Satzungsänderungen können nur durch die Jahreshauptversammlung oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung vorgenommen werden.

§9

Dringlichkeitsanträge

Über die Dringlichkeit der Anträge entscheidet die Versammlung. Dringlichkeitsanträge sind sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller gesprochen hat.

§10

Anträge zur Geschäftsordnung

1. Über Anträge zur Geschäftsordnung, auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit, ist sofort abzustimmen, nach-dem der Antragsteller und Gegenredner gesprochen haben.
2. Redner, die zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit stellen.
3. Wird der Antrag angenommen, erteilt der Vorsitzende auf Verlangen nur noch dem Antragsteller oder Berichterstatter das Wort.

§11

Abstimmung

1. Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung deutlich bekanntzugeben.
2. Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals durch den Vorsitzenden zu verlesen.
Liegen zur Sache mehrere Anträge vor, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Bestehen Zweifel, welcher Antrag der weitgehendste ist, entscheidet die Verwaltung.
4. Zusatz- und Erweiterungsanträge zu einem Antrag kommen gesondert zur Abstimmung.
5. Abstimmungen erfolgen offen. Der Versammlungsleiter kann jedoch eine geheime Abstimmung anordnen. Er muss dies tun, wenn es auf Antrag beschlossen wird. Bei der Mitgliederversammlung muss dieser Antrag von der Mehrheit unterstützt werden.

6. Nach Eintritt in die Abstimmung darf das Wort zur Sache nicht mehr erteilt werden.
7. Bei Zweifeln über die Abstimmung kann sich der Vorsitzende jedoch zu Wort melden und Auskunft geben.
8. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei allen Abstimmungen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmgleichheit Ablehnung bedeutet. Stimmenthaltung und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Verwaltungs- und Ausschusssitzungen tritt § 10 der Satzung letzter Absatz in Kraft.
9. Auf Antrag der Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder muss eine Abstimmung wiederholt werden. Der Antrag kann auf Wiederholung der Abstimmung in offener oder geheimer Weise gerichtet sein.

§12 Wahlen

1. Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn sie satzungsgemäß anstehen, auf der Tagesordnung vorgesehen und bei der Einberufung bekanntgegeben worden sind
2. Wahlen sind grundsätzlich schriftlich oder per Handaufhebung (Akklamation) in der satzungsmäßig vorgeschriebenen Reihenfolge (§ 10 der Satzung) vorzunehmen.
3. Wahl des Wahlausschusses.

Vor der Wahl ist ein Wahlausschuss mit fünf Mitgliedern zu bestellen, der die Aufgabe hat, die abgegebenen Stimmen zu zählen und zu kontrollieren und Im Übrigen für einen einwandfreien Verlauf der Wahl Sorge zu tragen hat. Die Wahl erfolgt durch Handaufhebung. Der Wahlausschussvorsitzende wird vom Wahlausschuss bestimmt. Der Wahlausschuss-

vorsitzende hat während des gesamten Wahlvorganges die Rechte und Pflichten des Vorstandes zu übernehmen.

4. Wahl der Vorstandschaft und der Verwaltungsmitglieder. Die Wahl des 1. Vorstands und der zwei Stellvertreter ist in geheimer Wahl mit Stimmzettel durchzuführen.

Die Wahl der Verwaltungsmitglieder erfolgt durch Handaufhebung. Bei nicht feststellbarer Mehrheit für den einzelnen Kandidaten, muss die Wahl mit Stimmzetteln wiederholt werden.

5. Die Wahl des Ehrengerichts und der Kassenrevisoren erfolgt durch Handaufhebung.
6. Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Wahlleiter vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung vorliegt, aus der eine Bereitschaft, die Wahl anzunehmen, hervorgeht.
7. Vor der Wahl sind die Kandidaten zu fragen, ob sie im Falle einer Wahl das Amt annehmen.
8. Das Wahlergebnis ist durch den Wahlausschuss festzustellen, dem Versammlungsleiter bekanntzugeben und seine Gültigkeit ausdrücklich für das Protokoll schriftlich zu bestätigen.
9. Im Falle eines Ausscheidens von Mitgliedern der Verwaltung, der Ausschüsse oder der Abteilungen während der Legislaturperiode, beruft der Vorstand kommissarisch oder auf Vorschlag der Verwaltung ein geeignetes Ersatzmitglied bis zur nächsten satzungsgemäß festgelegten Wahl. (Siehe § 9 Abs. 2 Satz 2 der Satzung).

§13 Versammlungsprotokolle

1. Über alle Versammlungen sind Protokolle zu führen, die innerhalb von zwei Wochen dem Vorstand in Original zuzustellen sind.
2. Die Protokolle gelten als angenommen, wenn nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung schriftlich Einspruch gegen die Fassung des Protokolls erhoben worden ist.
3. Bei Nichteinigung über die Endfassung des Protokolls entscheidet über die Richtigkeit die Verwaltung mit einfacher Mehrheit.

Diese Geschäftsordnung tritt gemäß Beschluss der Verwaltung vom 18. März 1977, geändert 3.April. 1989, in Kraft.

Neuaufgabe und Überarbeitung
Zirndorf, den 25.11.2014

JUGENDORDNUNG



DES
1. FISCHEREIVEREIN
ZIRNDORF E.V.

Jugendordnung

§1

Träger der fischereilichen Betätigung der Jugendlichen im 1.Fischereiverein Zirndorf ist die Jugendabteilung.

§2

Die Jahreshauptversammlung des 1. Fischereiverein Zirndorf wählt alle 3 Jahre einen Jugendleiter, der sich der besonderen Belange der Jugendlichen annimmt. Der gewählte Jugendleiter schlägt der Verwaltung einen zweiten Jugendleiter vor, den die Verwaltung mit einfacher Mehrheit bestätigen kann.

Die Interessen der Jugend des Vereins werden von dem Jugendleiter mit Übereinstimmung der Verwaltung wahrgenommen (§ 2, Abs. 4 der Satzung) und zwar:

- a) in allgemeinen und grundsätzlichen Angelegenheiten der Jugendarbeit und Jugendpflege
- b) bei den gemeinsamen fischereilichen Interessen und allen die Jugend berührenden Fragen.
- c) Umwelt- und Naturschutz.

§3

Der Jugendleiter übt seine Aufgaben insbesondere aus:

- a) durch Betreuung der Jugendlichen auf allen Gebieten innerhalb des Vereins
- b) durch Wahrnehmung der fischereilichen Belange
- c) durch Pflege der Gemeinsamkeit
- d) durch Herstellung von Kontakten zu den Mitgliedern gleichorientierter Jugendorganisationen.
- e) durch Unterweisung der Jugendlichen in Umwelt- und Naturschutz.

§4

Aufgenommen kann jeder werden, der das 10. Lebensjahr vollendet hat und im Besitz des Jugendfischereischeines ist.

§5

Der Jugendleiter hat an allen Verwaltungssitzungen und Mitgliederversammlungen teilzunehmen und die Interessen der Jugendlichen wahrzunehmen und zu vertreten.

§6

Der Jugendleiter sollte in den Wintermonaten (November, Dezember, Januar und Februar) im Monat möglichst eine Jugendversammlung abhalten.

In den Sommermonaten sollte der Jugendleiter die Möglichkeit schaffen, im Monat zweimal einen Termin zu bestimmen, bei dem er oder sein Stellvertreter mit den Jugendlichen an eines der Vereins- oder Verbandsgewässer fährt, oder ein Treffen vereinbart, um die praktische Ausführung der Fischerei durchzuführen.

§7

Die Jugendlichen sollen nach Möglichkeit die Mitgliederversammlungen besuchen.

§8

Jeder Jungfischer darf, solange er bei der Jugendgruppe ist, nur mit einer Handangel und in Begleitung eines erwachsenen Fischereischeininhabers fischen.

An den Verbandsgewässern kann der Jungfischer im Beisein eines erwachsenen Fischereischeininhabers mit zwei Handangeln fischen. Der Jugendliche muss im Besitz der Verbandskarte sein.

Mit 14 Jahren kann jeder Jungfischer, der die staatliche Fischereiprüfung abgelegt hat, allein zum Fischen gehen. In den Vereinsgewässern nur mit einer Handangel.

Während der Dauer der Jugendtreffen ist grundsätzlich das Fischen außerhalb der Jugendgruppe nicht gestattet.

Ausnahmegenehmigung erteilt der 1. Jugendleiter schriftlich. Wird während eines Jugendtreffens ein Jungfischer beim Fischen angetroffen, muss er mit einer Verwarnung rechnen. Hat der Jugendliche mehr als 3 Verwarnungen erhalten, muss er mit Kartenentzug rechnen. Das gleiche gilt auch, wenn der Jungfischer mehr als drei Jugendtreffen unentschuldig fernbleibt.

§9

Einberufung und Durchführung der Jugendversammlungen erfolgt nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung.

Die Jugendordnung tritt gemäß Beschluss der Verwaltung vom 16. Februar 1977, geändert am 2. April 1990, in Kraft.

Neuaufgabe und Überarbeitung
Zirndorf, den 25.11.2014

EHRENGERICHTSORDNUNG



DES
1. FISCHEREIVEREIN
ZIRNDORF E.V.

Ehrengerichtsordnung

§1

Die Bestimmungen gelten für alle Ehrenverfahren,

- a) vor der Verwaltung,
- b) bei dem Ehrengericht.

§2

Verfahren vor der Verwaltung

- a) Vorbereitung
 1. Der 1. Vorsitzende oder ein von ihm damit beauftragtes Verwaltungsmitglied hat die Sache so vorzubereiten, dass möglichst in einer Sitzung abschließend darüber entschieden werden kann.
 2. Dem betroffenen Mitglied ist der gegen ihn erhobene Vorwurf schriftlich mitzuteilen und ihm unter angemessener Fristsetzung schon vor der Verwaltungssitzung Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben.
 3. Der 1. Vorsitzende kann schon vor der Verwaltungssitzung einstweilige Anordnungen treffen; er kann insbesondere den Erlaubnisschein bis zur Verwaltungssitzung, jedoch höchstens auf die Dauer von drei Monaten einbehalten.

In dem Beschluss der Verwaltung ist in diesem Fall darüber zu entscheiden,

- a) ob die einstweiligen Anordnungen des 1. Vorsitzenden bestätigt oder aufgehoben werden,
 - b) ob sie auf eine evtl. Entziehung des Erlaubnisscheines durch die Verwaltung anzurechnen ist.
4. In besonders dringenden Fällen kann eine außerordentliche Verwaltungssitzung einberufen werden, zu der alle Verwaltungsglieder unter Angabe der Tagesordnung zu laden sind.
5. Das betroffene Mitglied ist zur Verwaltungssitzung mit eingeschriebenem Brief zu laden und mit dem Hinweis darauf, dass auch bei seinem Ausbleiben über die Sache entschieden wird.
6. Für Vereinsmitglieder, die zur Verwaltungssitzung geladen werden, ist unentschuldigtes oder unbegründetes Fernbleiben eine Verletzung der durch die Mitgliedschaft begründeten Pflichten. Bei der schriftlichen Ladung ist darauf hinzuweisen.

b) Verwaltungssitzung.

1. Für die Verwaltungssitzung gelten die Bestimmungen des § 10 der Satzung entsprechend. Abs. 1 und letzter Absatz.
2. Ein Mitglied der Verwaltung kann nur abgelehnt werden
 - a) wenn es selbst Verletzter oder gesetzlicher Vertreter des Verletzten ist,
 - b) wenn es mit dem Betroffenen oder dem Verletzten verheiratet oder in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder in der Seitenlinie bis zum 2. Grad verwandt oder verschwägert ist,

- c) wenn es in der Sache als Zeuge oder Sachverständiger vernommen ist,
- d) wenn die persönlichen Beziehungen zwischen dem Betroffenen und dem Verwaltungsmitglied derartig sind, dass sie Misstrauen gegen die Unparteilichkeit des Verwaltungsmitgliedes rechtfertigen. Über die Ablehnung entscheidet die Verwaltung unter Ausschluss des Abgelehnten.

Die Ablehnung muss spätestens bis zum Beginn der Vernehmung des Betroffenen zur Sache erfolgen.

- 3. Das betroffene Mitglied kann persönlich oder mit einem Beistand erscheinen. Der Betroffene kann Entlastungszeugen zum Termin mitbringen oder unter Angabe des Beweisthemas die Ladung von Zeugen durch die Verwaltung beantragen.
- 4. Zeugen sind einzeln und in Abwesenheit der folgenden zu vernehmen. Ihre Aussagen sind zu protokollieren. Vereinsmitglieder haben die Richtigkeit ihrer Aussagen zu versichern.
- 5. Der Betroffene hat das letzte Wort.
- 6. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, das den Gang der Verhandlung, die Zeugen- und Sachverständigenaussagen und die Anträge und erlassenen Beschlüsse wiedergibt.
- 7. Nach Schluss der mündlichen Verhandlung erfolgt in geheimer Sitzung die Beratung des Beschlusses.
Es wird offen abgestimmt.

Es ist zunächst über die Schuldfrage abzustimmen, bei Stimmgleichheit bleibt der Betroffene straffrei. Nach Bejahung der Schuldfrage ist über Art und Höhe der Maßregelung abzustimmen, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

8. Der Beschluss ist in offener Sitzung bekanntzugeben und zu begründen. Das betroffene Mitglied kann auf schriftliche Niederlegung und Zusendung des Beschlusses verzichten, außer im Falle des Ausschlusses.
9. Die Zusendung des ergangenen Beschlusses hat durch Einschreiben zu erfolgen. Der Beschluss hat eine Begründung und Rechtsmittelbelehrung zu enthalten.

§3 Berufung

Gegen Beschlüsse der Verwaltung ist, soweit ein Mitglied beschuldigt ist, das Rechtsmittel der Berufung an das Ehrengericht statthaft.

Die Berufung muss an das Ehrengericht gerichtet sein. Sie ist binnen einer Frist von 14 Tagen nach Zustellung des Verwaltungsbeschlusses einzureichen. Die Berufungsschrift muss mit Gründen versehen sein.

Die Prüfung durch das Ehrengericht erfolgt nur soweit der Verwaltungsbeschluss angefochten ist. Eine Abänderung des Verwaltungsbeschlusses nach Art und Höhe zum Nachteil des Betroffenen ist nicht zulässig. Im Übrigen finden die Vorschriften über das Verfahren in 1. Instanz entsprechend Anwendung.

Der Beschluss des Ehrengerichts ist der Verwaltung schriftlich mitzuteilen.

Bei Berufung übersendet die Verwaltung dem Ehrenrat unverzüglich die vollständigen Verhandlungsunterlagen.

§4

Die Verwaltung und das Ehrengericht können in leichten Fällen das Verfahren ganz oder nach Erfüllung geeigneter Auflagen einstellen, wenn die Schuld des betroffenen Mitgliedes gering und die Folgen seiner Verfehlung unerheblich sind.

§5

Das Verfahren muss zügig nach dem Eingang der Anzeige durchgeführt werden und darf nicht länger als höchstens 6 Monate bis zum Abschluss andauern. Bei schuldhafter Verzögerung des Verfahrens durch die Verwaltung geht der oder die Betroffene straf-frei aus.

Diese Ehrengerichtsordnung tritt gemäß Beschluss der Verwaltung vom 21. Januar 1977, geändert 2. April 1990, in Kraft.

Neuaufgabe und Überarbeitung
Zirndorf, den 25.11.2014

EHRUNGSORDNUNG



DES
1. FISCHEREIVEREIN
ZIRNDORF E.V.

Ehrungsordnung

§1

Der 1. Fischereiverein Zirndorf e. V. kann in Anerkennung besonderer Verdienste für den Verein

- a) die Ehrennadeln
- b) den Ehrenbrief
- c) die Ehrenmitgliedschaft
- d) das Amt des Ehrenvorsitzenden

verleihen.

§2

Die Ehrennadel wird in Bronze, Silber und Gold verliehen. Mit ihr werden Frauen und Männer geehrt, die sich durch langjährige, verdienstvolle Mitarbeit oder Vereinstreue ausgezeichnet haben.

Die Verleihung der Ehrennadel in Bronze setzt eine 15jährige ununterbrochene Mitgliedschaft oder eine mindestens 3jährige *aktive* Mitarbeit innerhalb des Vereins voraus.

Voraussetzungen für die Verleihung der Ehrennadel in Silber sind der Besitz der Ehrennadel in Bronze und eine 25jährige Mitgliedschaft oder mindestens eine 6jährige *aktive* Mitarbeit innerhalb des Vereins.

Voraussetzungen für die Verleihung der Ehrennadel in Gold sind der Besitz der Ehrennadel in Silber und eine ununterbrochene Mitgliedschaft von 40 Jahren oder mindestens eine 15jährige ununterbrochene *aktive* Mitarbeit innerhalb des Vereins.

Die Ehrennadeln in Bronze und Silber können ohne diese Voraussetzungen an Personen verliehen werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben.

§3

Der Ehrenbrief kann in Würdigung besonderer Verdienste um die Förderung des 1. Fischereiverein Zirndorf e.V. an Frauen und Männer außerhalb des Vereins verliehen werden, die sich diese Verdienste erworben.

§4

Ehrenmitglieder sind die auf Antrag der Verwaltung durch die Mitgliederversammlung ernannten Personen, welche sich um den Verein im besonderen Maße verdient gemacht haben. Der Antrag der Verwaltung bedarf einer Mehrheit von $3/4$ der erschienenen Mitglieder. (Siehe § 4 Abs. 4 der Satzung).

§5

Vorsitzende, die sich in langjähriger Tätigkeit besondere Verdienste um den Verein erworben haben und nicht mehr in der Verwaltung tätig sind, können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag der Verwaltung zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

Ein Ehrenvorsitzender kann nur mit beratender Stimme an den Sitzungen der Verwaltung teilnehmen.

§6

Antragsberechtigt für Ehrungen sind die Organe des Vereins. Die Ehrungsvorschläge sind (schriftlich) mit Begründung beim Vorsitzenden einzureichen.

§7

Über die Verleihung der Auszeichnungen, bzw. zur Abstimmung vor die Mitgliederversammlung zu bringen, entscheidet die Verwaltung.

§8

Die Anträge müssen einen Monat vor dem Tag der Verleihung beim Vorsitzenden vorliegen.

§9

Über die vorgenannten Ehrungen werden jeweils Urkunden ausgestellt.

§10

Die Ehrungen können von der Verwaltung wieder aberkannt werden, wenn ihre Träger rechtswirksam aus dem Verein ausgeschlossen worden sind.

§11

Über die verliehenen Ehrungen ist durch den Schriftführer des Vereins ein Ehrungsbuch zu führen.

§12

Ehrungen sollen in einem würdigen Rahmen stattfinden

Die Ordnung für die Verleihung von Ehrungen wurde von der Verwaltung des 1. Fischereiverein Zirndorf e. V. am 25. Februar 1977 einstimmig beschlossen.

Neuaufgabe und Überarbeitung
Zirndorf, den 25.11.2014

FINANZORDNUNG



DES
1. FISCHEREIVEREIN
ZIRNDORF E.V.

Finanzordnung

§1 Der Kassier

Der Kassier des 1. Fischereiverein Zirndorf e. V. verwaltet die zentrale Kassen- und Buchungsstelle. Zahlungen werden vom Kassier nur geleistet, wenn sie ordnungsgemäß angewiesen sind. Siehe § 14 der Satzung.

§2 Haushaltsplan

Der vom 1. Kassier nach festgesetztem Schema weitgehend aufgeschlüsselte und von der Verwaltung gebilligte Haushaltsplan wird bei der Jahreshauptversammlung veröffentlicht.

Der Haushaltsplan für das kommende Geschäftsjahr ist auf den festen Beitragseinnahmen des vergangenen Geschäftsjahres aufzubauen unter Berücksichtigung der eventuell neuen zusätzlichen Kosten.

§3

Der von der Verwaltung genehmigte Haushaltsplan ist für die Verwendung der darin bewilligten Mittel hinsichtlich Höhe und Zweckbestimmung bindend. Über die Haushaltsansätze hinausgehende Ausgaben im laufenden Geschäftsjahr dürfen nur getätigt werden, wenn die Verwaltung dies mit Mehrheit beschließt. Sogenannte durchlaufende Mittel werden von dieser Regelung nicht berührt. (Porto usw.).

§4 Jahresabschluss

Im Jahresabschluss sind die Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsplanes nachzuweisen und die Gewinne bzw. Schulden aufzuführen. Er hat außerdem eine Vermögensübersicht zu enthalten.

§5 Liquiditätsreserven

Die Verwaltung des I. Fischereiverein Zirndorf e. V. ist verpflichtet, eine Liquiditätsreserve anzulegen.

Grundsätzlich ist bei der Aufgabenaufstellung nur von dem Betrag auszugehen, der durch die Mitgliedsbeiträge vereinnahmt wird.

Sämtliche Nebeneinnahmen, wie z. B. Tageskartenverkauf, Aufnahmebeiträge, Schulungsgebühren, Spenden und sonstige derartige Einnahmen, können nicht als Rechnungsgrundlage hinzugezogen werden, da es sich hierbei nicht um feste Einnahmen handelt.

§6 Zahlungsverkehr

Der Zahlungsverkehr ist möglichst bargeldlos und grundsätzlich über die Bankkonten des Vereins abzuwickeln. Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Kassenbeleg vorhanden sein. Belege müssen den Tag der Ausgabe den Betrag und den Verwendungszweck enthalten. Die sachliche Berechtigung der Ausgaben ist durch Unterschrift zu bestätigen. Bei Gesamtabrechnungen ist auf dem Deckblatt die Zahl der Unterbelege zu vermerken.

Die für die Ausführung der Zahlungsanweisungen notwendigen zwei Unterschriften für die Bankkonten werden grundsätzlich vom 1. Kassier und vom 1. Vorstand (nach § 26 BGB) geleistet, im Verhinderungsfall vom 1. oder 2. Kassier und einem stellvertretenden Vorstand.

§7 Unkostenerstattung

Den ehrenamtlichen Mitgliedern des Vereins sind entsprechende Unkosten nach den jeweils gültigen Beschlüssen der Vorstand-schaft zu erstatten.

§8 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des 1. Fischereiverein Zirndorf e. V. beginnt am 1. Dezember und endet am 30. November.

Die Finanzordnung tritt gemäß Beschluss der Verwaltung vom 16. April 1977, geändert 2. April 1990, in Kraft.

Neuaufgabe und Überarbeitung
Zirndorf, den 25.11.2014

BUSSORDNUNG



DES
1. FISCHEREIVEREIN
ZIRNDORF E.V.

Bußordnung

§1

Allgemeine Grundsätze

1. Die Bestimmungen dieser Bußordnung finden Anwendung bei
 - a) Vergehen gegen die Satzung und alle sonstigen auf der Grundlage der Satzung erlassenen Vereinsverordnungen, insbesondere der Gewässer- und Angelordnung. (Fischereiordnung und Merkblatt zum Fischereierlaubnisschein)
 - b) Vergehen oder Verstößen gegen bekanntgemachte Beschlüsse und Anordnungen der Jahreshauptversammlung, der Verwaltung und des Vorstandes.
 - c) Vergehen und Verstöße gegen die allgemeinen gesetzlichen Straf- und Ordnungswidrigkeitsvorschriften, soweit durch die Tat die Interessen des Vereins oder das Ansehen der Fischerei berührt sind.
2. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen der Ehrengerichtsordnung und soweit hierin Regelungen im einzelnen nicht enthalten sind, nach den Bestimmungen der StPO und des OWiG.
3. Aufgrund der Bußordnung können verhängt werden:
 - a) Geldbuße bis zu 250 €, und/oder
 - b) zeitlich begrenzte Sperre der Angelerlaubnis für alle oder einzelne Vereins- und Verbandsgewässer für höchstens 1 Jahr.

4. Bei der Strafzumessung sind folgende Umstände zu berücksichtigen:
 - a) die Beweggründe und Ziele des Betroffenen,
 - b) die Gesinnung, die aus der Tat spricht, und der bei der Tat aufgewendete Wille,
 - c) das Maß der Pflichtwidrigkeit,
 - d) die Art der Ausführung und die verschuldeten Auswirkungen der Tat, das Vorleben des Täters innerhalb des Vereines, seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse,
 - e) sein Verhalten nach der Tat, besonders sein Bemühen zur Schadenswiedergutmachung.
5. In minderschweren Fällen kann eine zeitlich begrenzte Sperre der Angelerlaubnis auf die Dauer von bis zu 3 Jahren zur Bewährung ausgesetzt werden, soweit erwartet werden kann, dass sich der Betroffene allein die Verurteilung zur Warnung dienen lässt und sich künftig keine Verstöße mehr zuschulden kommen lässt.

§2 Besondere Vorschriften

1. Mit Geldbuße werden geahndet:
 - a) Nichtmitführen von Angelpapieren, Fangkescher, Hakenlöser und sonstiger zur Ausübung der Angelfischerei unabdingbar notwendiger Utensilien.
 - b) Belegen von Angelplätzen ohne Ausübung der Fischerei.
 - c) Ungebührliches Benehmen bei Versammlungen.
 - d) Sonstige, nicht schwerwiegende Verstöße.

2. Mit Geldbuße und Sperre der Angelerlaubnis werden geahndet:
 - a) Angeln außerhalb der erlaubten Zeit (1 Stunde vor Sonnenaufgang bis 1 Stunde nach Sonnenuntergang)
 - b) Angeln während der Mitgliederversammlungen, des Königsfischens oder anderer Veranstaltungen des Vereins oder des Verbandes.
 - c) Befahren von Wiesen, Bauernfuhren und sonstigen gesperrten Flächen mit Kraftfahrzeugen.
 - d) Gebrauch von Legangeln (unbeaufsichtigtes Liegenlassen von Handangeln etc.).
 - e) Gewässer- und Uferverschmutzungen.
 - f) Grobe Missachtung der Rechte anderer Angelkollegen.
 - g) Schädigung des Ansehens des Vereins.
 - h) Widerstand bei Kontrollen durch Fischereiaufseher oder anderer mit der Aufsicht der Gewässer betrauter Personen.
 - i) Unsachgemäße Behandlung von gefangenen Fischen (nicht artgerechtes Landen, Lösen des Hakens ohne geeignetes Gerät etc.).
 - j) Sonstige Verstöße und Vergehen, soweit sie nicht nach Ziff. 1) nur mit Geldbuße zu ahnden sind.
3. Sperre der Angelerlaubnis, die nicht zur Bewährung ausgesetzt werden darf, ist zwingend zu verhängen bei:
 - a) Mitnahme von mehr als der erlaubten Menge von Fischen.
 - b) Mitnahme von Fischen, die nicht das vom Verein festgelegte Schonmaß haben oder die während der vom Verein festgelegten Schonzeiten gefangen wurden.
 - c) Angeln mit mehr als zwei Handangeln.

- d) Missachtung der staatlichen Schonmaße und Schonzeiten.
- e) bei sonstigen ähnlichen schwerwiegenden Verstößen und Vergehen.

Zirndorf, im Dezember 1990

Neuaufgabe und Überarbeitung
Zirndorf, den 25.11.2014

Bestätigung

Ich erkenne die vorliegende Satzung
und die Verordnungen
des 1. Fischereiverein Zirndorf e.V.
(lt. Satzung §4) an.

Name:.....

Vorname

(Bitte in Blockschrift)

Datum

Unterschrift